



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

17. – 28. Januar 2022

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Dienstag, 18. Januar 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-118/20 Wiener Landesregierung**

Widerruf der Zusicherung der Einbürgerung

Die österreichischen Behörden sicherten einer estnischen Antragstellerin die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zu, dass sie binnen zwei Jahren nachweist, dass sie ihre bisherige estnische Staatsangehörigkeit aufgegeben habe. Die Antragstellerin legte eine solche Bestätigung fristgerecht vor. Sie ist seitdem staatenlos und folglich auch nicht mehr Unionsbürgerin.

Später widerriefen die Behörden die Zusicherung und wiesen den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab. Begründet wurde dies damit, dass die Antragstellerin angesichts zweier nach der Zusicherung begangener schwerwiegender Verwaltungsübertretungen und unter Berücksichtigung bereits zuvor begangener Verwaltungsübertretungen die Voraussetzung, dass sie keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstelle, nicht mehr erfülle.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof ersucht den EuGH unter Hinweis auf dessen bisherige Rechtsprechung zum Verlust der Unionsbürgerschaft (Urteile Rottmann, siehe Pressemitteilung [Nr. 15/10](#), und Tjebbes, siehe Pressemitteilung [Nr. 26/19](#)), um Klärung, ob bei einem Widerruf der Zusicherung der Staatsbürgerschaftsverleihung das Unionsrecht zu beachten ist, wenn die betroffene Person zum

maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr Unionsbürgerin war und der Widerruf folglich nicht zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt, sondern lediglich den bedingten Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der zuvor von sich aus abgelegten Unionsbürgerschaft (Wiedererlangung durch Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit) beseitigt. Sollte das Unionsrecht zu beachten sein, stelle sich die weitere Frage, ob die Entscheidung über den Widerruf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Folgen für die betroffene Person aus unionsrechtlicher Sicht erfordert (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 1. Juli 2021 die Ansicht vertreten, dass der Widerruf der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft, der in einer Situation wie der hier in Rede stehenden den Verlust des EU-Bürger-Status besiegele und mit Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit, vor allem solchen, die nicht geeignet seien, den Entzug der Fahrerlaubnis nach sich zu ziehen, begründet werde, nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Unionsrechts im Einklang stehe.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

**Dienstag, 18. Januar 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-261/21 Thelen Technopark Berlin**

Folgen der Unionsrechtswidrigkeit der verbindlichen HOAI-Mindestsätze

Mit Urteil vom 4. Juli 2019, Kommission/Deutschland ([C-377/17](#)), hat der Gerichtshof festgestellt, dass Deutschland dadurch gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123 verstoßen hat, dass es verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013, kurz HOAI).

Der deutsche Bundesgerichtshof hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zu den Folgen dieses Urteils für laufende Gerichtsverfahren zwischen

Privatpersonen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Er ist mit einem Fall befasst, in dem ein Ingenieur von seinem Auftraggeber die Zahlung restlicher Vergütung aufgrund eines im Jahre 2016 abgeschlossenen Ingenieurvertrages verlangt, in dem ein Pauschalhonorar in Höhe von 55.025 Euro vereinbart worden war. Nachdem der Ingenieur den Vertrag gekündigt hatte, rechnete er im Juli 2017 seine erbrachten Leistungen in einer Honorarschlussrechnung auf Grundlage der HOAI-Mindestsätze ab. Mit seiner Klage hat er eine noch offene Restforderung in Höhe von brutto 102.934,59 Euro geltend gemacht (siehe auch BGH Pressemitteilung [Nr. 59/20](#)).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Juli 2021 die Ansicht vertreten, dass ein nationales Gericht eine nationale Regelung, die Mindestsätze für Dienstleistungserbringer in einer Weise festlege, die gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstoße, unangewendet lassen müsse, wenn es mit einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen über einen Anspruch befasst sei, der auf diese Regelung gestützt sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 140/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 19. Januar 2022

## Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-18/21 Uniqa Versicherungen

Unterbrechung nationaler Verfahrensfristen wegen Covid-19 – Europäischer Zahlungsbefehl

Das österreichische Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz sieht vor, dass in Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis nach dem 21. März 2020 eintritt oder die bis dahin noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen werden und mit 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnen.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob

diese Fristunterbrechung auch bei Europäischen Zahlungsbefehlen angewendet werden kann. Die Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sieht vor, dass gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl binnen 30 Tagen Einspruch erhoben werden kann.

In dem Verfahren vor dem OGH macht die Uniqa Versicherungen AG geltend, dass der Einspruch ihres in Deutschland ansässigen Schuldners gegen den ihm zugestellten Europäischen Zahlungsbefehl als verspätet zurückzuweisen sei, weil er nicht innerhalb der 30-tägigen Einspruchsfrist erhoben worden sei. Käme die in Österreich angesichts COVID-19 eingeführte Fristunterbrechung zur Anwendung, wäre der Einspruch rechtzeitig erhoben worden.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem EuGH statt.

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 19. Januar 2022

**11.00 Uhr!**

### Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-610/19 Deutsche Telekom / Kommission

Folgen der Aufhebung bzw. Reduzierung einer Geldbuße

Mit Urteilen vom 13. Dezember 2018 erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission vom 15. Oktober 2014 zu wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auf dem slowakischen Telekommunikationsmarkt teilweise für nichtig und setzte die gesamtschuldnerisch gegen die Slovak Telekom a.s. und die Deutsche Telekom AG verhängte Geldbuße von 38 838 000 Euro auf 38 061 963 Euro und die zusätzlich allein gegen die Deutsche Telekom AG verhängte Geldbuße von 31 070 000 Euro auf 19 030 981 Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 196/18](#)). Mit Urteilen vom 25. März 2021 wies der Gerichtshof die von Slovak Telekom und Deutsche Telekom eingelegten Rechtsmittel zurück und bestätigte somit die Urteile des Gerichts und die darin festgesetzten Geldbußen (siehe Pressemitteilung [Nr. 50/21](#)).

Im Anschluss an die Urteile des Gerichts erstattete die Kommission der Deutschen Telekom im Februar 2019 einen Betrag von gut 12 Mio. Euro. Sie lehnte es jedoch ab, der Deutschen Telekom Verzugszinsen zu zahlen

für den Zeitraum zwischen Zahlung der ursprünglich verhängten Geldbußen seitens Deutsche Telekom an die Kommission im Januar 2015 und der teilweisen Erstattung im Februar 2019.

Deutsche Telekom begehrt nun vor dem Gericht die Nichtigkeitsklärung dieser Ablehnung und die Verurteilung der EU, sie in Höhe von knapp 2,6 Mio. Euro finanziell für den Schaden zu entschädigen, der ihr dadurch entstanden sei, dass sie von 2015 bis 2019 den rechtsgrundlos gezahlten Betrag nicht habe nutzen können, so dass sie nicht die normalerweise von ihr mit diesem Betrag erwirtschafteten Erträge habe erzielen oder ihre Kapitalkosten entsprechend habe senken können.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 20. Januar 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-51/20 Kommission / Griechenland (Rückforderung staatlicher Beihilfen – Ferronichel)**

Finanzielle Sanktionen bei Nichtbeachtung eines Vertragsverletzungsurteils

Mit Beschluss vom 27. März 2014 stellte die Kommission fest, dass Griechenland der LARCO General Mining & Metallurgical Company S.A. unzulässige staatliche Beihilfen gewährt habe, und zwar in Form staatlicher Garantien in den Jahren 2008, 2010 und 2011 und einer staatlichen Beteiligung an einer Kapitalerhöhung im Jahr 2009. Die Kommission forderte Griechenland zugleich auf, die Beihilfen binnen vier Monaten zurückzufordern.

Auf eine (erste) Vertragsverletzungsklage der Kommission hin stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 9. November 2017 fest, dass Griechenland nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um dem Kommissionsbeschluss nachzukommen ([C-481/16](#)).

Mit einer zweiten Vertragsverletzungsklage begehrt die Kommission jetzt die Feststellung, dass Griechenland noch immer nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, sowie die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Griechenland: Zum einen ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von

knapp 27 000 Euro ab dem Tag der Verkündung des jetzt zu erlassenden Zweiturteils bis zur vollständigen Durchführung des Ersturteils und zum anderen ein Pauschalbetrag, dessen Höhe sich aus der Multiplikation eines Tagessatzes von gut 3 700 Euro mit der Anzahl der Tage ergibt, die vom Tag der Verkündung des Ersturteils bis zum Tag der Behebung des Verstoßes oder, mangels einer solchen Behebung, bis zum Tag der Verkündung des Zweiturteils verstrichen sein werden.

Generalanwalt Pitruzzella hat sich in seinen Schlussanträgen vom 1. Juli 2021 ausschließlich mit der von der Kommission im Jahr 2019 eingeführten neuen Methode zur Berechnung der Sanktionen befasst. Danach tritt an die Stelle der Komponente des Faktors „n“, die nicht an das Bruttoinlandsprodukt gebunden ist, nämlich an die Stelle der Stimmenzahl des betreffenden Mitgliedstaats im Rat die Anzahl der ihm zugewiesenen Sitze im Europäischen Parlament. Generalanwalt Pitruzzella hält dieses Kriterium für ungeeignet, um für die Festsetzung von sowohl abschreckenden als auch verhältnismäßigen Sanktionen die Zahlungsfähigkeit des zuwiderhandelnden Mitgliedstaats zu berücksichtigen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 20. Januar 2022

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-594/19 P Deutsche Lufthansa / Kommission

Staatliche Beihilfen: Flughafen Frankfurt-Hahn

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe Deutschlands betreffend die Finanzierung des Flughafens Frankfurt-Hahn im Zeitraum 2009–2011 (Beihilfesache SA.32833, „Frankfurt-Hahn II“) billigte die Kommission drei Maßnahmen zugunsten des Flughafens Frankfurt-Hahn: (1.) Die der Betreibergesellschaft des Flughafens vom Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz bereitgestellte Kreditlinie in Höhe von 45 Mio. Euro, (2.) zwei Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz und (3.) die vom Land Rheinland-Pfalz gestellte Garantie zur Besicherung von 100 % der ausstehenden Darlehen der Investitions- und Strukturbank stellten zwar staatliche Beihilfen dar,

diese seien jedoch mit dem Binnenmarkt vereinbar. Drei weitere Darlehen der Investitions- und Strukturbank zugunsten der Betreibergesellschaft seien hingegen gar nicht erst als staatliche Beihilfen einzustufen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/14/1065](#)).

Die Deutsche Lufthansa hat diesen Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Beschluss vom 17. Mai 2019 ([T-764/15](#)) wies das Gericht die Klage als unzulässig ab, u.a. weil Lufthansa von dem Kommissionsbeschluss nicht individuell betroffen sei. Diese Klagevoraussetzung sei nicht verzichtbar, da es sich bei dem Kommissionsbeschluss nicht um einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter handele.

Die Deutsche Lufthansa verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, der heute sein Urteil verkündet. Ohne Schlussanträge.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 20. Januar 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-165/20 Air Berlin**

Rücknahme der kostenlosen Zuteilung von Luftverkehrsemissionszertifikaten

Der Insolvenzverwalter von Air Berlin beanstandet vor dem Verwaltungsgericht Berlin den Bescheid der Deutschen Emissionshandelsstelle vom 28. Februar 2018, mit dem die Air Berlin zuvor für die Jahre 2018 bis 2020 gewährte kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten zurückgenommen wurde. Die Rücknahme wurde damit begründet, dass Air Berlin im Oktober 2017 ihre Luftverkehrstätigkeit wegen Insolvenz eingestellt habe.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2003/87 über den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten ersucht.

Generalanwalt Hogan hat in seinen Schlussanträgen vom 23. September 2021 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie der jährlichen Ausgabe kostenlos zugeteilter Luftverkehrszertifikate an einen

Luftfahrzeugbetreiber im Fall der Einstellung der Luftverkehrstätigkeit durch diesen Betreiber entgegenstehe. Da Air Berlin ihre Luftfahrtstätigkeit in Bezug auf die Handelsperiode 2018 bis 2020 endgültig eingestellt habe, könne die Handelsstelle der Richtlinie volle Wirkung verleihen, indem sie die ursprüngliche Zuteilungsentscheidung in Bezug auf diese Handelsperiode aufhebe oder ändere.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 20. Januar 2022

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-432/20 Landeshauptmann von Wien (Verlust der Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter)

Verlust der langfristigen Aufenthaltsberechtigung als Drittstaatsangehöriger

Ein Kasache beanstandet vor dem Verwaltungsgericht Wien die Weigerung des Landeshauptmanns von Wien, seine Rechtsstellung als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger zu verlängern. Der Landeshauptmann begründete die Ablehnung damit, dass sich der Betroffene von August 2013 bis August 2018 jedes Jahr nur wenige Tage in der EU aufgehalten habe.

Das Verwaltungsgericht ist der Ansicht, dass die anwendbaren österreichischen Rechtsvorschriften, wonach kurze und unregelmäßige Aufenthalte in der EU nicht ausreichen, um den Verlust dieser Rechtsstellung zu verhindern, nicht mit der Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vereinbar seien. Danach verliert ein Drittstaatsangehöriger den Anspruch auf die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, wenn er sich „während eines Zeitraums von 12 aufeinander folgenden Monaten nicht im Gebiet der [EU] aufgehalten hat“. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts geht die österreichische Regelung über das hinaus, was die Richtlinie verlangt und zulässt.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 21. Oktober 2021 die u.a. Ansicht vertreten, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung entgegenstehe, die den Verlust der Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vorsehe, wenn

der Inhaber dieser Rechtsstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Union habe. Im Übrigen müssten die Behörden über ein gewisses Ermessen verfügen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 20. Januar 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-899/19 P Rumänien / Kommission

Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack“

Im März 2017 registrierte die Kommission (im zweiten Anlauf) teilweise den Vorschlag für eine Europäische Bürgerinitiative namens „Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe“. Mit dieser Initiative soll die EU aufgefordert werden, durch Erlass einer Reihe von Rechtsakten den Schutz nationaler und sprachlicher Minderheiten zu verbessern und die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken.

Rumänien erhob vor dem Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung dieser Registrierung, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 24. September 2019 wies das Gericht die Klage ab. Nach Ansicht des Gerichts fällt der Vorschlag in den Zuständigkeitsbereich der Kommission, die ihren Beschluss zudem hinreichend begründet habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 120/19](#)).

Rumänien verfolgt sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, der heute sein Urteil verkündet. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 20. Januar 2022

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-328/20 Kommission / Österreich

Indexierung von Familienleistungen

Nach Ansicht der Kommission hat Österreich dadurch gegen Unionsrecht verstoßen, dass es die Höhe von Familienleistungen sowie sozialer und steuerlicher Vergünstigungen zugunsten von Kindern von Personen, die in Österreich Anspruch auf solche Leistungen haben, an die Lebenshaltungskosten desjenigen Mitgliedstaats anpasst, wo das Kind wohnt. Sie hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Österreich vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/20/849](#)). In diesem Verfahren wird die Kommission von der EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt, Österreich von Norwegen.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 20. Januar 2022

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 Luxembourg Business Registers und C-601/20 Sovim

Öffentlicher Zugang zu Informationen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Zwecks Umsetzung der Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erließ Luxemburg im Jahr 2019 das Gesetz zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Registre des bénéficiaires effectifs, RBE).

Das grundsätzlich öffentlich zugängliche Register enthält u.a. Name und Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -ort, Wohnsitzstaat sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der wirtschaftlichen

Eigentümer der darin geführten Gesellschaften.

Das Bezirksgericht Luxemburg muss über die Klagen eines wirtschaftlichen Eigentümers bzw. einer Gesellschaft entscheiden, die beanstanden, dass der Verwalter des Registers, die wirtschaftliche Interessenvereinigung Luxembourg Business Register, es abgelehnt hat, den Zugang zu den Daten zu beschränken. Sie berufen sich auf eine Vorschrift des RBE-Gesetzes, wonach bei einem unverhältnismäßigen Risiko insbesondere von Erpressung oder Entführung der Zugang beschränkt werden kann, und zwar auf nationale Behörden, Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie auf Gerichtsvollzieher und Notare. Ein solches Risiko sei in ihren Fällen zu Unrecht verneint worden.

Vor diesem Hintergrund hat das Bezirksgericht dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Gültigkeit und Auslegung der zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung sowie nach der Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Pitruzzella legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-37/20

Weitere Informationen C-601/20

---

**Donnerstag, 20. Januar 2022**

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-589/20 Austrian Airlines (Haftungsbefreiung für Luftfahrtunternehmen)**

Haftungsfrage bei Sturz auf mobiler Ausstiegstreppe ohne feststellbaren Grund

Eine Passagierin eines Austrian Airlines-Flugs von Thessaloniki nach Wien verlangt von Austrian Airlines Schmerzensgeld und Ersatz der Kosten für eine Haushaltshilfe, nachdem sie beim Aussteigen im unteren Drittel der mobilen Ausstiegstreppe gestürzt war und sich den Arm gebrochen hatte. Der Grund ihres Sturzes ist nicht feststellbar.

Das Landesgericht Korneuburg ersucht den Gerichtshof in diesem

Zusammenhang um Auslegung des Übereinkommens von Montreal zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr. Nach dem Übereinkommen muss der Beförderer den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, dass ein Reisender verletzt wird, jedoch nur, wenn sich der *Unfall*, durch den die Verletzung verursacht wurde, an Bord oder beim Ein- oder Aussteigen ereignet hat. Auf ein Verschulden des Beförderers kommt es nicht an, er kann seiner Haftung jedoch entgegenhalten, dass den Betroffenen ein Mitverschulden treffe.

Das Landesgericht Korneuburg möchte wissen, ob der Begriff *Unfall* einen Sachverhalt erfasst, bei dem ein Fluggast beim Ausstieg aus dem Flugzeug auf dem letzten Drittel der mobilen Ausstiegstreppe – ohne feststellbaren Grund – stürzt und sich dabei verletzt, wobei keine mangelhafte Beschaffenheit der Treppe gegeben war, diese insbesondere auch nicht rutschig war. Außerdem möchte es wissen, ob eine allfällige Haftung des Luftfahrtunternehmens zur Gänze entfällt, wenn Umstände wie beschrieben vorliegen und sich der Fluggast im Zeitpunkt des Sturzes nicht am Handlauf der Treppe angehalten hat.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 20. Januar 2022

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-430/21 RS (Wirkung der Urteile eines Verfassungsgerichts)

Verfassungsidentität – Vorrang des Unionsrechts

Im Urteil Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ vom 18. Mai 2021 (siehe Pressemitteilung [englische Fassung] [Nr. 82/21](#)) hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) auf Ersuchen verschiedener rumänischer Land- und Berufungsgerichte mit den Justizreformen in Rumänien befasst.

Der Gerichtshof hat u.a. die Kriterien präzisiert, die zu der Feststellung führen könnten, dass die in Rumänien geschaffene spezialisierte Abteilung der Staatsanwaltschaft mit ausschließlicher Zuständigkeit für die Untersuchung von durch Richter und Staatsanwälte begangenen Straftaten

(Abteilung für die Untersuchung von Straftaten im Justizsystem, AUSJ) nicht mit EU-Recht vereinbar ist, insbesondere wegen Verstoßes gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit sowie gegen die Entscheidung 2006/928 der Kommission zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung.

Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts einer Regelung mit Verfassungsrang eines Mitgliedstaats in der Auslegung durch das Verfassungsgericht dieses Staates entgegensteht, wonach ein untergeordnetes Gericht nicht berechtigt ist, eine in den Anwendungsbereich der Entscheidung 2006/928 fallende nationale Bestimmung, die es im Licht eines Urteils des Gerichtshofs als mit dieser Entscheidung oder mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des EU-Vertrags unvereinbar ansieht, aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet zu lassen.

Ein anderes rumänisches Berufungsgericht hat jetzt zu prüfen, ob ein Ermittlungsverfahren der AUSJ gegen einen Staatsanwalt und gegen zwei Richter ordnungsgemäß, vor allem zügig genug abläuft. Für seine Entscheidung hierüber hält es die Prüfung für erforderlich, ob die AUSJ angesichts der vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien unter Verstoß gegen das EU-Recht eingerichtet wurde und tätig ist.

Das rumänische Berufungsgericht weist in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des rumänischen Verfassungsgerichts vom 8. Juni 2021 (Nr. 390/2021) hin, das auf das Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 2021 Bezug nehme, den Vorrang des Unionsrechts gegenüber der rumänischen Verfassung aber in Frage stelle.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts dürfe der in der rumänischen Verfassung grundsätzlich anerkannte Anwendungsvorrang des Unionsrechts (Artikel 148 der Verfassung) nicht als Aufgabe oder Missachtung der nationalen Verfassungsidentität verstanden werden. Diese sei in anderen Bestimmungen der Verfassung als Garantie eines grundlegenden Identitätskerns der Verfassung verankert und dürfe im Prozess der europäischen Integration nicht relativiert werden. Aufgrund dieser Verfassungsidentität sei der Verfassungsgerichtshof befugt, den Vorrang der Verfassung zu gewährleisten. Daher sei ein nationales Gericht nicht befugt, zu prüfen, ob eine nach Art. 148 der Verfassung für verfassungsgemäß erklärte Bestimmung des innerstaatlichen Rechts mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Das rumänische Berufungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob dieser Standpunkt des rumänischen Verfassungsgerichts und die

Möglichkeit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei Nichtbeachtung dieses Standpunkts mit dem EU-Recht vereinbar sind.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Freitag, 21. Januar 2022**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-388/19 Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres / Parlament**

Wahlen zum Europäischen Parlament vom 26. Mai 2019

Carles Puigdemont und Antoni Comín haben am 28. Juni 2019 beim Gericht der EU Nichtigkeitsklage gegen verschiedene Rechtsakte des Europäischen Parlaments bzw. seines Präsidenten erhoben:

Erstens die Entscheidung des Parlaments, ihnen den Zugang zu dem für die gewählten Mitglieder des Parlaments eingerichteten besonderen Empfangsdienst zu verwehren, und die Anweisung des Präsidenten des Parlaments vom 29. Mai 2019, mit der sie daran gehindert wurden, die nach Regel 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung erforderliche schriftliche Erklärung abzugeben.

Zweitens die Entscheidung des Parlaments, die von Spanien offiziell kundgemachten Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament vom 26. Mai 2019 nicht zu berücksichtigen, und die spätere Entscheidung, eine von den spanischen Behörden am 17. Juni 2019 bekannt gegebene andere und unvollständige Liste von gewählten Mitgliedern, in der Herr Puigdemont und Herr Comín nicht genannt wurden, zu berücksichtigen.

Drittens die Entscheidung des Parlaments, die Mitteilung der spanischen Wahlkommission vom 20. Juni 2019 dahin zu behandeln, dass die Erklärung von Herrn Puigdemont und Herrn Comín zu gewählten Mitgliedern des Parlaments ihrer Wirkung beraubt wurde.

Viertens die Entscheidung des Parlaments, mit der sich das Parlament weigere, gemäß Regel 3 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung das Recht von Herrn Puigdemont und Herrn Comín sicherzustellen, ihre Sitze im

Parlament und in seinen Ausschüssen einzunehmen und – vom Zeitpunkt des ersten Zusammentretens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem über die beim Parlament und den spanischen Justizbehörden anhängigen Streitigkeiten entschieden wurde – über alle damit verbundenen Rechte zu verfügen;

Fünftens die Entscheidung des Präsidenten des Parlaments, mit der sich dieser weigere, die Herrn Puigdemont und Herrn Comín nach Art. 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union zustehenden Vorrechte und Befreiungen gemäß Regel 8 der Geschäftsordnung zu bestätigen.

Außerdem verlangen Herr Puigdemont und Herr Comín Schadensersatz für den Verlust der den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gezahlten monatlichen Vergütung zuzüglich eines symbolischen Euro für die immateriellen Schäden.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gericht statt.

#### Weitere Informationen



**Montag, 24. Januar 2022**

**14.30 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-460/20 Google (Auslistung eines angeblich unrichtigen Inhalts)**

Recht auf Vergessenwerden

Auf der Webseite eines US-amerikanischen Unternehmens, dessen Ziel es nach eigenen Angaben ist, „durch aktive Aufklärung und Transparenz nachhaltig zur Betrugsprävention in Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen“, erschienen im Jahr 2015 mehrere Artikel, die sich kritisch mit dem Anlagemodell verschiedener Finanzdienstleistungs-Gesellschaften auseinandersetzten. Einer dieser Artikel war mit Fotos eines der führenden Mitarbeiter bzw. Anteilsinhabers dieser Gesellschaften sowie seiner Lebensgefährtin bebildert, die Prokuristin einer dieser Gesellschaften war.

Über das Geschäftsmodell des die Webseite betreibenden Unternehmens wurde seinerseits kritisch berichtet, u.a. mit dem Vorwurf, es versuche, andere Unternehmen zu erpressen, indem es zunächst negative Berichte

veröffentliche und danach anbiete, gegen ein sog. Schutzgeld die Berichte zu löschen bzw. die negative Berichterstattung zu verhindern.

Die beiden Betroffenen machen vor den deutschen Gerichten geltend, ebenfalls erpresst worden zu sein. Sie begehren von Google, es zu unterlassen, die Artikel bei der Suche nach ihren Namen und den Namen verschiedener Gesellschaften in der Ergebnisliste nachzuweisen und die Fotos von ihnen als sog. "thumbnails" anzuzeigen. Google hält dem entgegen, die Wahrheit der in den verlinkten Inhalten aufgestellten Behauptungen nicht beurteilen zu können.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung sowie der EU-Grundrechte-Charta ersucht.

Zum einen möchte der BGH wissen, ob bei der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen dann, wenn der Link, dessen Auslistung beantragt wird, zu einem Inhalt führt, der Tatsachenbehauptungen und darauf beruhende Werturteile enthält, deren Wahrheit der Betroffene in Abrede stellt, und dessen Rechtmäßigkeit mit der Frage der Wahrheitsgemäßheit steht und fällt, maßgeblich auch darauf abzustellen ist, ob der Betroffene in zumutbarer Weise – z.B. durch eine einstweilige Verfügung – Rechtsschutz gegen den Inhalteanbieter erlangen könnte und damit die Frage der Wahrheit des vom Suchmaschinenverantwortlichen nachgewiesenen Inhalts einer zumindest vorläufigen Klärung zuführen könnte.

Zum anderen möchte der BGH wissen, ob im Falle eines Auslistungsbegehrens gegen einen Internet-Suchdienst, der bei einer Namenssuche nach Fotos von Personen sucht, die Dritte im Zusammenhang mit dem Namen der Person ins Internet eingestellt haben, und der die von ihm aufgefundenen Fotos in seiner Ergebnisübersicht als Vorschaubilder ("thumbnails") zeigt, im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen der Kontext der ursprünglichen Veröffentlichung des Dritten maßgeblich zu berücksichtigen ist, auch wenn die Webseite des Dritten bei Anzeige des Vorschaubildes durch die Suchmaschine zwar verlinkt, aber nicht konkret benannt wird und der sich hieraus ergebende Kontext vom Internet-Suchdienst nicht mit angezeigt wird (siehe auch BGH-Pressmitteilung [Nr. 95/2020](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH statt.

**Weitere Informationen**

---

Dienstag, 25. Januar 2022

## Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-181/20 VYSOČINA WIND

Kosten für die Entsorgung von Photovoltaikmodulen – Staatshaftung

Der tschechische Solarkraftwerksbetreiber Vysočina Wind verlangt vor den tschechischen Gerichten Schadensersatz vom tschechischen Staat, weil dieser die Kosten für die Entsorgung von Photovoltaikmodulen, die zwischen dem 13. August 2005 und 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden, den Nutzern, und somit auch Vysočina Wind, auferlegt habe, statt wie in der Richtlinie 2012/19 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorgesehen den Herstellern.

Der tschechische Staat rechtfertigt die Nutzer- statt der Herstellerhaftung für den fraglichen Zeitraum mit dem Rückwirkungsverbot sowie den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit. Entgegen dem Richtlinienwortlaut könne die Verpflichtung der Hersteller zur Finanzierung der Entsorgung nur für Photovoltaikmodule gelten, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Verkehr gebracht worden seien.

Das tschechische Oberste Gericht hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung hinsichtlich der Voraussetzungen des unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs ersucht.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 15. Juli 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie (24. Juli 2012) an die Herstellerverantwortung für Photovoltaikmodule einführen durften und mussten. Die einschlägige Richtlinienbestimmung sei daher wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot ungültig, soweit sie die Einführung einer zuvor im innerstaatlichen Recht nicht vorgesehenen Herstellerverantwortung für Photovoltaikmodule vorsehe, die die Hersteller zwischen dem 13. August 2005 und dem 24. Juli 2012 in Verkehr gebracht haben.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

Dienstag, 25. Januar 2022

## Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-638/19 P Kommission / European Food u. a.

Staatliche Beihilfen – Von einem Schiedsgericht zugesprochene Entschädigung

Rumänien schuf 1998 für 10 Jahre Anreize für Investitionen in benachteiligten Gebieten. Im Rahmen der Vorbereitung seines Beitritts zur EU beendete Rumänien diese Anreize jedoch bereits im Jahr 2005, d. h. drei Jahre früher als vorgesehen.

Ioan und Viorel Micula, zwei in Rumänien wohnhafte schwedische Investoren, sind Mehrheitsaktionäre der European Food and Drinks Group, der solche Anreize gewährt wurden. Sie sowie weitere Betroffene beantragten gemäß einem im Jahr 2002 zwischen Schweden und Rumänien geschlossenen bilateralen Investitionsschutzabkommen zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Investitionen (BIT) die Einsetzung eines Schiedsgerichts, um Ersatz für die Schäden zu erhalten, die ihnen durch die vorzeitige Aufhebung der Anreize entstanden waren. 2013 stellte das Schiedsgericht fest, dass Rumänien keine faire und gleiche Behandlung der Investitionen sichergestellt habe, und sprach den Betroffenen Schadensersatz in Höhe von etwa 180 Mio. Euro zu.

2015 erließ die EU-Kommission jedoch einen Beschluss, mit dem sie die Entschädigung als unzulässige staatliche Beihilfe einstufte. Sie gab Rumänien daher auf, die bereits gezahlten Beträge zurückzufordern und jede weitere Zahlung zu unterlassen.

Das von European Food, den Herren Micula und weiteren Unternehmen angerufene Gericht der EU erklärte den Kommissionsbeschluss im Jahr 2019 für nichtig: Zum einen sei die Kommission nicht dafür zuständig, die Entschädigung anhand des Beihilferechts zu prüfen. Zum anderen stelle diese Entschädigung keine staatliche Beihilfe dar.

Die Kommission hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 1. Juli 2021 die Ansicht vertreten, dass dem Gericht ein Rechtsfehler unterlaufen sei, als es

festgestellt habe, dass die Kommission nicht dafür zuständig sei, die von Rumänien im Anschluss an einen Schiedsspruch gezahlte Entschädigung anhand des Beihilferechts zu prüfen. Ein Schiedsverfahren, das auf der Grundlage eines bilateralen Investitionsschutzabkommens eingeleitet wurde, das ein Mitgliedstaat und ein am Schiedsverfahren beteiligter Drittstaat vor dessen Beitritt zur Union geschlossen haben, ist nach Auffassung des Generalanwalts nicht geeignet, die Autonomie des Unionsrechts zu beeinträchtigen (siehe Pressemitteilung [Nr. 118/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 26. Januar 2022

### Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-883/19 P HSBC Holdings u.a. / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass Crédit Agricole, HSBC und JPMorgan Chase an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten (Euro Interest Rate Derivatives, kurz EIRD) beteiligt gewesen seien. Gegen HSBC verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße von etwa 33,6 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

Auf die Klage von HSBC hin hob das Gericht der EU die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission als auch HSBC haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt. Die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen ([C-806/19 P](#)).

Heute findet vor dem Gerichtshof die mündliche Verhandlung über das Rechtsmittel von HSBC statt.

#### Weitere Informationen

Hinweis: Mit Beschluss vom 28. Juni 2021 setzte die Kommission die

Geldbuße gegen HSBC neu fest auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)).

Auch JPMorgan Chase hat den Beschluss vom 7. Dezember 2016 vor dem Gericht angefochten, das Verfahren ist noch anhängig ([T-106/17](#)).

---

**Mittwoch, 26. Januar 2022**

**11.00 Uhr!**

## **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-286/09 RENV Intel Corporation / Kommission**

Missbrauch beherrschender Stellung auf dem Markt für x86-Prozessoren

Mit Entscheidung vom 13. Mai 2009 verhängte die Kommission gegen den amerikanischen Mikroprozessorhersteller Intel eine Geldbuße in Höhe von 1,06 Mrd. Euro, weil dieses Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Markt für x86-Prozessoren missbräuchlich ausgenutzt habe. Die Kommission gab Intel zudem auf, die Zuwiderhandlung, falls nicht bereits geschehen, sofort abzustellen.

Mit Urteil vom 12. Juni 2014 bestätigte das Gericht diese Entscheidung, indem es die von Intel erhobene Klage abwies.

Dagegen legte Intel ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit Erfolg: Mit Urteil vom 6. September 2017 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und verwies die Rechtssache zur Prüfung der Frage, ob die beanstandeten Rabatte geeignet waren, den Wettbewerb zu beschränken, an das Gericht zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 90/17](#)).

Das Gericht verkündet heute sein (zweites) Urteil.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 27. Januar 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-788/19 Kommission / Spanien (Steuerrechtliche Meldepflichten)**

Das spanische Abgabenrecht verpflichtet Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Spanien, bestimmte im Ausland befindliche Güter und Rechte mittels eines Steuererklärungsformulars („Formblatt 720“) zu melden. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Verpflichtung werden spezielle Sanktionsregelungen angewendet.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die vorgesehenen Sanktionen, nämlich die Einstufung der Vermögenswerte als Vermögensgewinne, die Unanwendbarkeit der allgemeinen Verjährungsvorschriften und die Verhängung fixer Geldstrafen die europäischen Grundfreiheiten beschränken. Die Maßnahmen könnten zwar grundsätzlich geeignet sein, die Umgehung und Hinterziehung von Abgaben zu bekämpfen und zu verhindern, im Ergebnis seien sie aber jedenfalls unverhältnismäßig. Die Kommission hat Spanien daher vor dem Gerichtshof verklagt.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Juli 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Klage der Kommission teilweise stattzugeben.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 27. Januar 2022

### Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-234/20 und C-238/20 Sātiņi-S

Entschädigung für Beschränkungen bzw. Schäden in Natura-2000-Schutzgebieten

**C-234/20:** Das lettische Unternehmen Sātiņi-S hat beim lettischen Agrarstützdienst eine Entschädigung beantragt, weil es ihm verboten ist, auf einem von ihm erworbenen Moorgrundstück in einem Natura-2000-Schutzgebiet eine Heidelbeerplantage anzulegen. Der Agrarstützdienst lehnte den Antrag jedoch ab, weil nach lettischem Recht Moorgebiete von Ausgleichszahlungen wegen Nachteilen im Zusammenhang mit der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen seien.

Der von Sātiņi-S angerufene lettische Oberste Gerichtshof hat den EuGH in

diesem Zusammenhang um Auslegung der Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ersucht, nach der land- und forstwirtschaftliche Gebiete, die gemäß der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen wurden, für Ausgleichszahlungen in Betracht kommen.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 9. September 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Verordnung dem Eigentümer eines Moorgrundstücks für eine Beschränkung der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf diesem Grundstück keinen Anspruch auf Zahlungen im Rahmen des Natura-2000-Netzes gewähre; vielmehr räume die Verordnung den Mitgliedstaaten ein gewisses Ermessen ein.

**C-234/20:** Sātiņi-S hat außerdem bei der lettischen Umweltschutzbehörde eine Entschädigung für Schäden beantragt, die geschützte Vogelarten und andere geschützte Tierarten an Fischteichen des Unternehmens verursacht hätten, die in einem Natura-2000-Naturschutzgebiet liegen. Die Umweltschutzbehörde lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass Sātiņi-S bereits eine De-minimis-Beihilfe in Höhe von 30 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren erhalten habe. Sātiņi-S ist hingegen der Meinung, dass die von ihr beantragte Entschädigung keine staatliche Beihilfe darstelle und die in der De-minimis-Fischerei-Verordnung für De-minimis-Beihilfen festgelegte Obergrenze von 30 000 Euro daher nicht anwendbar sei.

Der von Sātiņi-S angerufene lettische Oberste Gerichtshof hat den EuGH in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 9. September 2021 die Ansicht vertreten, dass es sich bei der in Rede stehenden Entschädigung um einen Vorteil handle, der eine staatliche Beihilfe darstellen könne, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt seien. Auf eine solche Beihilfe könne die fragliche De-minimis-Obergrenze angewendet werden.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen C-234/20**

**Weitere Informationen C-238/20**

---

**Donnerstag, 27. Januar 2022**

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-817/19 Ligue des droits humains

Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung von Passagierdaten

Die Nichtregierungsorganisation Ligue des droits humains beanstandet vor dem belgischen Verfassungsgerichtshof das belgische Gesetz vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten.

Dieses PNR-Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (sog. PNR-Richtlinie) sowie der EU-Richtlinie 2004/82 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (sog. API-Richtlinie).

Das PNR-Gesetz verpflichtet Flug-, Bahn-, Bus-, Fähr- und Reiseunternehmen, die Daten ihrer grenzüberschreitenden Passagiere bzw. Kunden an eine PNR-Zentralstelle zu übermitteln, die sich u. a. aus Mitgliedern der Polizeidienste, der Staatssicherheit, der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und des Zolls zusammensetzt.

Die Daten werden u. a. zu Zwecken der Ermittlung und Verfolgung bestimmter Straftaten bzw. der Vollstreckung der entsprechenden Strafen sowie der Verhinderung schwerer Störungen der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der gewalttätigen Radikalisierung, der Beaufsichtigung der Aktivitäten durch Nachrichten- und Sicherheitsdienste, zur Verbesserung der Personenkontrollen an den Außengrenzen und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung verarbeitet. Sie können sowohl im Rahmen der Vorabüberprüfung der Passagiere vor ihrer Abreise oder ihrer Ankunft als auch im Rahmen gezielter Recherchen verarbeitet werden.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat dem EuGH hierzu eine Reihe von Fragen vorgelegt. Er möchte u.a. wissen, ob die PNR-Richtlinie mit den in der EU-Grundrechte-Charta verbürgten Rechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten vereinbar ist (siehe auch [Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofs](#)).

Generalanwalt Pitruzzella legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

## Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

